

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band/Volume 28

Der Tatbegriff in §§ 3 und 9 Abs. 1 StGB

**Erkenntnisse aus
einer Analyse der Anwendbarkeit
deutschen Glücksspielstrafrechts auf
virtuelle Offshore-Glücksspielangebote**

Von

Erik Duesberg



Duncker & Humblot · Berlin

ERIK DUESBERG

Der Tatbegriff in §§ 3 und 9 Abs. 1 StGB

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by
Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Landgericht Göttingen

Band/Volume 28

Der Tatbegriff in §§ 3 und 9 Abs. 1 StGB

Erkenntnisse aus
einer Analyse der Anwendbarkeit
deutschen Glücksspielstrafrechts auf
virtuelle Offshore-Glücksspielangebote

Von

Erik Duesberg



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung
des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
hat diese Arbeit im Wintersemester 2015/2016
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-14971-1 (Print)
ISBN 978-3-428-54971-9 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84971-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Sie wurde mit dem ersten Platz des Harry-Westermann-Preises ausgezeichnet. Ihre Veröffentlichung wurde durch den Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT gefördert. Den Kuratorien danke ich vielmals für die große Anerkennung.

Bei der Erstellung der Dissertation haben mich viele Personen unterstützt. Am wichtigsten war mir die Unterstützung durch meine Familie und Freunde. Die Betroffenen wissen, was und wen ich meine. Speziell für kritische Anmerkungen und Gespräche danke ich – stellvertretend für viele – meiner Familie, Nicola Beyer, Dr. Lucas Hinderberger und Christoph Zimmermann. Besonderer Dank gilt Dr. Anne Schneider für viele hilfreiche Tipps und lange ergiebige Diskussionen.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meiner Doktormutter Prof. Dr. Bettina Weißer für die große Unterstützung in den letzten Jahren, in denen ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl tätig war. Ich habe in dieser Zeit sehr viel von ihr gelernt und sowohl in fachlicher als auch persönlicher Hinsicht eine Betreuung und Förderung genossen, die ich mir nicht besser hätte vorstellen können. Durch ihre wertvollen Anregungen und viele motivierende Gespräche hat sich meine Dissertation von einer zunächst überschaubaren Untersuchung zum internationalen Glücksspielstrafrecht zu einer weit gefächerten international-strafrechtlichen Abhandlung entwickelt. Herrn Prof. Dr. Michael Heghmanns danke ich für wertvolle kritische Anmerkungen und die schnelle Anfertigung des Zweitgutachtens.

Ich widme die Arbeit meiner Frau Julia, meinem Sohn Ben und meiner Tochter Marie Julie, die am allermeisten zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Schwerte, im August 2016

Erik Duesberg

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einleitung	17
A. Einführung in die Problematik	17
B. Ziel der Untersuchung	20
C. Gang der Untersuchung	21

2. Teil

Virtuelle Offshore-Glücksspielangebote	23
A. Erscheinungsformen	23
B. Risiken und Schutzmaßnahmen	24
C. Ablauf	28

3. Teil

Der Verbotstatbestand § 284 StGB	30
A. Schutzzweck	30
I. Öffentliche Sittlichkeit, Arbeits- und Wirtschaftsmoral	30
II. Fiskalinteressen	31
III. Vermögensschutz vor Ausbeutung, Gesundheitsschutz	31
IV. Vermögensschutz vor Spielmanipulation	39
V. Ergebnis	41
B. Tatbestandsvoraussetzungen	41
I. Öffentliches Glücksspiel	42
II. Ohne behördliche Erlaubnis	42
III. Veranstalten, § 284 Abs. 1 Var. 1 StGB	45
IV. Halten, § 284 Abs. 1 Var. 2 StGB	50
V. Bereitstellen von Einrichtungen, § 284 Abs. 1 Var. 3 StGB	50
VI. Gewerbsmäßig, § 284 Abs. 3 Nr. 1 StGB	52
VII. Werben, § 284 Abs. 4 StGB	52
C. Verletzungs- oder Gefährdungsdelikt?	55

4. Teil

Das deutsche Strafanwendungsrecht, §§ 3 ff. StGB	57
---	----

5. Teil

Die Anwendbarkeit des § 284 StGB auf virtuelle Offshore-Glücksspielangebote	66
--	----

1. Abschnitt: Unionsrechtliche Implikationen	67
A. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Art. 49, 56 AEUV	67
B. Herkunftslandprinzip, Art. 3 EC-RL, § 3 TMG	69
I. Grundsatz: Exklusive Geltung der Rechtsordnung des Niederlassungsstaates	70
II. Ausnahme im Bereich des Strafrechts?	72
III. Ausnahme im Bereich des Glücksspielrechts?	73
1. Verständnismöglichkeiten	74
a) Gewinnspiele i.w.S., Glücksspiele i.e.S.	74
b) Glücksspiele i.w.S., Gewinnspiele i.e.S.	75
2. Auslegung	76
a) Wortlaut	77
b) Ratio	79
aa) Autonome Glücksspielregulierung durch die Mitgliedstaaten	79
bb) Vermeidung von „forum shopping“ und „race to the bottom“	80
cc) Abbau ungerechtfertigter Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs	82
dd) Ergebnis	82
c) Auslegungsergebnis	83
IV. Ergebnis	83
2. Abschnitt: Schutz- und Weltrechtsprinzip, §§ 5, 6 StGB	83
3. Abschnitt: Passives Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 1 StGB	85
A. „Tat am Tatort mit Strafe bedroht“	86
I. Prozessuale Tat unter irgendeinem Gesichtspunkt am Tatort mit Strafe bedroht?	89
II. Konkretes tatbestandsmäßiges Täterverhalten am Tatort mit Strafe bedroht?	89
III. Stellungnahme	90
B. „gegen einen Deutschen“	92
C. Ergebnis	94
4. Abschnitt: Prinzip stellvertretender Strafrechtspflege, § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB	94

5. Abschnitt: Aktives Personalitätsprinzip bzw. Prinzip stellvertretender Strafrechtspflege, § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB	98
6. Abschnitt: Territorialitätsprinzip, §§ 3, 9 Abs. 1 StGB	99
A. Implikationen durch § 3 Abs. 4 GlStV 2012	100
B. Inländischer Handlungsort, § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB	103
I. Klassisches Verständnis: Ort der körperlichen Anwesenheit bei Vornahme der tatbestandsmäßigen Ausführungshandlung	104
II. Abweichende Verständnisse	105
1. Handlungszurechnung gem. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB (entsprechend) . . .	105
2. Anknüpfung an die Tatbestandsumschreibung	109
a) Strafergerichtliche Rechtsprechung	110
b) Zivilgerichtliche Rechtsprechung	111
c) Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung	112
d) Schrifttum	113
e) Würdigung	114
aa) Systematik	114
bb) Wortlaut „handelt“	116
cc) Uferlose Ausweitung deutscher Strafgewalt	117
dd) Gesetzesbegründung zu § 287 Abs. 1, 2. Hs. StGB	121
ee) Ergebnis	123
3. Virtuelle Anwesenheit am Serverstandort	123
4. Ergebnis	126
C. Inländischer Erfolgsort, § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB	126
I. Klassisches Verständnis: Kein Erfolgsort bei abstrakten Gefährdungsdelikten	127
II. Abweichende Verständnisse	128
1. Abstrakter Gefährdungsort als Erfolgsort	129
a) Objektive Einschränkung	131
b) Subjektive Einschränkung	132
c) Würdigung	132
aa) „der zum Tatbestand gehörende Erfolg“	132
bb) Arg. e. § 13 StGB	133
cc) Korrelation zwischen Schutzzweck des Straftatbestands und § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB	134
dd) Arg. e. § 5 StGB	135
ee) Reduktion des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB?	136
ff) Ergebnis	137
2. Anknüpfung an die Tatbestandsumschreibung	138
3. Umschlagen der „abstrakten Gefahr“ in eine konkrete Rechtsgutsgefährdung oder -verletzung	143
4. Ergebnis	146

D. Schlussfolgerungen	146
E. Der Tatbegriff in §§ 3 und 9 Abs. 1 StGB	149
I. Verständnismöglichkeiten	149
1. Prozessualer Tatbegriff	149
2. Tatbestandsbezogener Tatbegriff	151
3. Normativer Tatbegriff	153
II. Auslegung	156
1. Wortlaut	157
a) Äußerster Wortsinn als Auslegungsgrenze	157
b) Dekonturierung des Tatbegriffs?	160
aa) Normativer Tatbegriff	162
(1) Konturierung anhand der Schwere des Handlungs- bzw. Erfolgsunrechts?	163
(2) Konturierung anhand quantitativer Kriterien?	165
(3) Natürliche Betrachtungsweise?	165
(4) Ergebnis	166
bb) Prozessualer Tatbegriff	166
cc) Tatbestandsbezogener Tatbegriff	167
c) „Taten, die im Inland begangen werden“	168
d) „der zum Tatbestand gehörende Erfolg“	168
e) Ergebnis	170
2. Entstehungsgeschichte	170
3. Systematik	173
a) Rechtsnatur der §§ 3 ff. StGB	173
aa) Materielle Rechtsnatur	174
(1) Objektive Tatbestandsmerkmale	175
(2) Objektive Strafbarkeitsbedingungen	176
(3) Ergebnis	178
bb) Prozessuale Rechtsnatur	178
cc) Ergebnis	179
b) Implikationen durch § 9 Abs. 2 StGB	180
c) Implikationen durch §§ 5 und 6 StGB	181
d) Regel-Ausnahme-Konzeption der §§ 3 ff. StGB	183
e) Implikationen durch § 9 IRG	183
f) Ergebnis	186
4. Verfahrensdienlichkeit	186
5. Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten durch klare Zuständigkeitsgrenzen	191

6. Verbot, fremde Strafansprüche ungerechtfertigt auszuschließen	194
a) Vorgaben durch Art. 50 GRC, 54 SDÜ	195
aa) Verhältnis des Art. 50 GRC zu Art. 54 SDÜ	197
bb) Der Tatbegriff in Art. 54 SDÜ	199
(1) Vorgaben des EuGH	199
(2) Abweichende Auslegung	205
(a) Materieller Tatbegriff in Art. 54 SDÜ	205
(b) Normative Durchbrechung des Doppelbestrafungsverbots	206
(c) Stellungnahme	206
(3) Zwischenergebnis	209
b) Umsetzbarkeit in §§ 3 ff. StGB?	210
aa) § 3 StGB bei Beeinträchtigung ausländischer Kollektivrechtsgüter	210
(1) Implikationen durch die Vorbehaltsregelung in Art. 55 SDÜ	212
(2) Wegfall der Vorbehaltsregelung im Zuge der Verträge von Amsterdam und Lissabon?	214
(a) Vertrag von Amsterdam	215
(b) Vertrag von Lissabon	216
(3) Ergebnis	218
bb) §§ 5, 6 StGB	218
(1) Implikationen durch die Vorbehaltsregelung in Art. 55 SDÜ	219
(2) Wegfall der Vorbehaltsregelung im Zuge der Verträge von Amsterdam und Lissabon?	222
(3) Ergebnis	222
cc) § 7 StGB	222
dd) Nichtvertragsstaatliche Strafansprüche	224
7. Selbstschutz des Tatortstaates	225
8. Interventionsverbot	227
a) Inländischer Handlungs- bzw. Erfolgsort, §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 1 bzw. 3 StGB	229
aa) Eingriff	229
bb) Rechtfertigung	229
(1) Besondere Nähebeziehung	230
(2) Interessenabwägung und -ausgleich	231
cc) Ergebnis	235
b) Vorgestellter inländischer Erfolgsort, §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 4 StGB	236
aa) Versuch	236
(1) Tauglicher Versuch	236
(2) Untauglicher Versuch	237
bb) Vorbereitungshandlungen i.S.d. § 30 Abs. 2 StGB	238
cc) Vollendungskonstellationen	239

dd) Ergebnis	239
c) Inländischer Unterlassungsort, §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 2 StGB	239
d) §§ 3, 9 Abs. 1 StGB bei mittelbarer Täterschaft und Mittäterschaft	242
aa) Einzellösung	243
bb) Zurechnungslösung	244
cc) Ergebnis	249
e) Ergebnis	249
9. Individualrechtliche Implikationen	249
10. Auslegungsergebnis	251
III. Präzisierung	253
1. Herkömmliche Grundsätze zum prozessualen Tatbegriff	253
2. Völker- und individualschutzrechtliche Implikationen	255
IV. Anwendung	258
1. Erstes Szenario: „Glücksspielveranstaltungstourismus“ I	258
2. Zweites Szenario: „Glücksspielveranstaltungstourismus“ II	261
3. Drittes Szenario: Grenzüberschreitende Spielmanipulation I	263
4. Viertes Szenario: Grenzüberschreitende Spielmanipulation II	269
F. Abschließende Bewertung	272
I. Gesetzeskonformer Mittelweg zwischen restriktiver und extensiver Strafrechtsgeltung?	272
II. Verbleibende Umgehungsmöglichkeiten deutscher Verhaltensanforderungen durch ausschließliche Tatbegehung im Ausland?	274
III. Verbleibende Umgehungsmöglichkeiten deutscher Verhaltensanforderungen durch Einschalten Dritter?	276
IV. Praktische Umsetzbarkeit – bloßes symbolisches Straf(anwendungs)recht?	279
V. Ergebnis	281
G. Ergebnis	281
7. Abschnitt: Irrtümer betreffend §§ 3 ff. StGB als Strafgewaltbegrenzung?	281
A. Tatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB	282
I. §§ 3 ff. StGB als objektive Tatbestandsmerkmale	282
II. §§ 3 ff. StGB als objektive Strafbarkeitsbedingungen	283
III. Stellungnahme	283
B. Verbotsirrtum, § 17 StGB	287
C. Ergebnis	288
 <i>6. Teil</i> 	
Zusammenfassung und Ausblick	
A. Thesen	290
B. Reformbedarf	293

C. Mögliche Reformen 295

 I. National 295

 1. Änderung der §§ 3 ff. StGB 295

 2. Änderung des deutschen Glücksspielstrafrechts 298

 II. International 301

 1. Zwischenstaatliche Strafverfolgungszuständigkeitsverteilung 301

 2. Angleichung nationalen Glücksspiel(straf)rechts 303

 a) Kriminalstrafrecht 305

 b) Strafrecht i.w.S. 308

Literaturverzeichnis 314

Sachverzeichnis 335

Abkürzungsverzeichnis

AELJ	Cardozo Arts & Entertainment Law Journal
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CJICL	Cardozo Journal of International and Comparative Law
ders.	derselbe/derselben
dies.	dieselbe/dieselben
E 1962	Entwurf eines Strafgesetzbuchs (BT-Drs. IV/650)
EC-RL	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8. 6. 2000 über bestimmte Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt, ABl. L 178 v. 17. 7. 2000, S. 1 ff.
ELF	The European Legal Forum
endg.	endgültig
ETS	European Treaty Series
EU-BestG	Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
ggf.	gegebenenfalls
GlStV 2008	Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 31. 7. 2007, außer Kraft getreten m. W.v. 31. 12. 2011
GlStV 2012	Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. 12. 2011
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GWILR	George Washington International Law Review
I&CTL	Information & Communications Technology Law
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i.H.v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von
JSchG	Jugendschutzgesetz
Lfg.	Lieferung
m.a.W.	mit anderen Worten
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
o.g.	oben genannte/genannten
PC	Personal Computer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
Sec.	Section
StIGHE	Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs

TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz), aufgehoben m. W.v. 1.3.2007
TMG	Telemediengesetz
verb. Rs.	Verbundene Rechtssache
Vol.	Volume
WZfS	Wiener Zeitschrift für Suchtforschung
z. B.	zum Beispiel
z.N.d.	zum Nachteil des/der

* * *

Im Übrigen wird verwiesen auf: *Kirchner*, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 8. Aufl., Berlin u. a. 2015.

1. Teil

Einleitung

A. Einführung in die Problematik

Kriminelle Taten werden angesichts weltweiter Interaktionsmöglichkeiten via neue Medien, steigender Tätermobilität und Internationalisierung von Geschäftstätigkeiten in zunehmendem Maße grenzüberschreitend begangen.¹ Für die von einer grenzüberschreitenden Tat betroffenen Staaten stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sie ihren Strafanspruch auf solche Taten erstrecken. Die Frage birgt erhebliches Konfliktpotenzial. Aus nationaler Sicht mag einerseits das Bedürfnis bestehen, die Tat zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes der nationalen Straf Gewalt zu unterwerfen. Andererseits kann eine extensive Straf gewaltproklamation insb. für Beschuldigte und andere von der Tat betroffene Staaten als Straf gewaltanmaßung erscheinen. Proklamierten mehrere Staaten Straf gewalt, würde der Täter mit unterschiedlichen – möglicherweise gar nicht gleichzeitig erfüllbaren – Verhaltensanforderungen konfrontiert und sähe sich ggf. mehrfacher Strafverfolgung durch Strafverfolgungsbehörden verschiedener Staaten ausgesetzt. Zwischen den Straf gewalt beanspruchenden Staaten käme es zu Souveränitätskonflikten.

In besonders drastischer Weise offenbart sich diese Konfliktlage im Bereich der Internetverbreitungskriminalität. Das Internet ermöglicht es Tätern, illegale Inhalte – beispielsweise volksverhetzender, kinderpornografischer oder beleidigender Art – ohne großen Aufwand einem weltweiten Adressatenkreis zugänglich zu machen. Sollte ein Staat die bloße Abrufbarkeit der nach seinem Recht illegalen Inhalte auf seinem Territorium zum Anlass nehmen, Straf gewalt auf die Tat zu erstrecken, implizierte das notwendigerweise einen weltweiten Bewertungsanspruch² und die Proklamation einer weltweiten Strafverfolgungszuständigkeit im Bereich der Internetverbreitungskriminalität. Ganz abgesehen von dem nicht realisierbaren Ermittlungsaufwand für nationale Strafverfolgungsbehörden geriete eine derart weite Straf gewaltausdehnung vor allem in Konflikt mit den Souveränitätsinteressen anderer – möglicherweise deutlich intensiver – von der Tat betroffener Staaten und bürdete Internetnutzern weltweit deutsche Verhaltensanforderungen auf. Andererseits hätte ein Straf gewaltverzicht – etwa zugunsten desjenigen Staates, in dem der Täter die Inhalte nach dortigem Recht legal ins Internet eingestellt hat –, zur Folge, dass der Schutzzweck des einschlägigen nationalen Straftatbestandes, rechtswidrige

¹ Böse/Meyer, ZIS 2011, S. 336 ff. (336); Weißer, in: Böse (Hrsg.), EnzEuR, § 9 Rn. 1.

² Begrifflichkeit nach Hecker, EuStR, 2 Rn. 3.

Inhalte zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes einzudämmen, im Bereich der Internetkriminalität weitgehend neutralisiert würde. Internetnutzern würde die Möglichkeit eröffnet, für sie nachteilhafte strafbewehrte Verhaltensanforderungen dadurch zu umgehen, dass sie ihre Inhalte von einem Staat aus ins Internet einstellen, in dem ihr Verhalten nicht pönalisiert wird.

Eine brisante, populäre Erscheinungsform globaler Internetverbreitungskriminalität, bei der das Internet als Instrument zur Umgehung nachteiligen nationalen Rechts eingesetzt wird, bilden virtuelle Offshore-Glücksspielangebote. In Deutschland ist das Veranstanen von öffentlichen Glücksspielen im Internet gem. § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages i. d. F. vom 15.12.2011 (GlStV 2012)³ verboten. Behördliche Erlaubnisse zur Veranstaltung derartiger Spiele werden an rein private Anbieter mittlerweile⁴ grundsätzlich⁵ nicht mehr erteilt. § 284 Abs. 1 StGB stellt das Veranstanen eines öffentlichen Glücksspiels ohne behördliche Erlaubnis sowie das Halten eines solchen Glücksspiels und das Bereitstellen von Einrichtungen hierzu unter Strafe. Für Fälle der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung ist die Tat in § 284 Abs. 3 StGB qualifiziert. In § 284 Abs. 4 StGB wird die Glücksspielwerbung pönalisiert.

Anbieter virtueller Glücksspiele bieten ihre Spiele – wohl wissend um die für sie nachteilhafte Rechtslage in Staaten wie Deutschland – i. d. R. von solchen Staaten aus an, in denen sie virtuelle Glücksspiele, ohne hohe Anforderungen erfüllen zu müssen, nach dortiger Rechtslage legal weltweit anbieten können.⁶ Beliebte – auch steuerlich attraktive⁷ – Standorte sind beispielsweise Antigua & Barbuda, Belize, Costa Rica, Gibraltar, die Isle of Man, Kahnawake, Malta oder die Niederländischen Antillen.⁸

³ Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011. Mittlerweile entfällt der GlStV 2012 in allen Bundesländern Wirkung, nachdem er am 9.2.2013 auch in Schleswig-Holstein in Kraft trat, vgl. GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 97. Zuvor galt dort das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels in Schleswig-Holstein (Glücksspielgesetz SH) vom 20.10.2011, GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 280, das eine liberalere Glücksspielregulierung vorsah als der GlStV 2012, vgl. hierzu *Riege*, in: Streinz/Liesching/Hambach, GlüG SchlH.

⁴ Das Glücksspielgesetz SH sah in § 5 die Erteilung von Glücksspiellizenzen auch an Online-Casino-Betreiber vor, vgl. hierzu *Riege*, in: Streinz/Liesching/Hambach, §§ 4, 5 GlüG SchlH; zu den mit der zeitweise widersprüchlichen Glücksspielregulierung in den Bundesländern einhergehenden Rechtsproblemen vgl. *Bolay/Pfütze*, in: Streinz/Liesching/Hambach, § 10a GlüStV, Rn. 12 ff.

⁵ Eine an enge Voraussetzungen geknüpfte Ausnahme besteht insb. im Bereich der Online-Sportwetten, vgl. § 4 Abs. 5 GlStV 2012.

⁶ *Dietlein/Woesler*, K&R 2003, S. 458 ff. (459); *Duesberg*, JA 2008, S. 270 ff. (270); *ders./Buchholz*, NZWiSt 2015, S. 16 ff. (16).

⁷ Vgl. *Devaney*, I&CTL, Vol. 18, No. 3, October 2009, S. 273 ff. (274 f.); *Dietlein/Woesler*, K&R 2003, S. 458 ff. (459).

⁸ Vgl. *Devaney*, I&CTL, Vol. 18, No. 3, October 2009, S. 273 ff. (278); *Dietlein/Woesler*, K&R 2003, S. 458 ff. (459); *Oelbermann*, in: Becker (Hrsg.), S. 1 ff. (5); *Wood/Williams*, in: Smith/Hodgins/Williams (Hrsg.), S. 491 ff. (492 ff.). Eingehend zu einzelnen nationalen Regulierungsansätzen Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, Teil Zwei, Rechtswissenschaftliche Studie, S. 27 ff.

Das Angebot kann in nahezu⁹ allen Staaten der Welt via Internet wahrgenommen werden. Auch in Deutschland kann aus einem mittlerweile unüberschaubaren Angebot von aus ausländischen Rechtsstaaten angebotenen Online-Glücksspielen gewählt werden.

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland mag in diesen Fällen einerseits ein Bedürfnis bestehen, die zum Angebot der Spiele führenden Machenschaften der Glücksspielanbieter der deutschen Straf Gewalt zu unterwerfen, um mit der drohenden Bestrafung samt Abschöpfung etwaiger erzielter Gewinne (vgl. §§ 286 Abs. 1, 73d StGB, erweiterter Verfall) den von § 284 StGB bezweckten Rechtsgüterschutz gewähren zu können. Andererseits bedeutete eine pauschale Erstreckung deutscher Straf Gewalt auf sämtliche virtuelle Offshore-Glücksspielangebote weltweit eine in die Souveränität ausländischer Tatortstaaten eingreifende Straf Gewaltanmaßung, die Glücksspielanbieter auf der ganzen Welt mit in spezifisch deutschen Wertentscheidungen wurzelnden glücksspielstrafrechtlichen Verhaltensmaßstäben konfrontierte.

Ob grenzüberschreitende Sachverhalte wie das Anbieten virtueller Offshore-Glücksspiele der deutschen Straf Gewalt unterliegen, richtet sich nach dem in §§ 3 ff. StGB normierten Strafanwendungsrecht. Von primärer Bedeutung ist das in § 3 StGB normierte Territorialitätsprinzip, wonach deutsches Strafrecht für Taten gilt, die im Inland begangen werden. Gem. § 9 Abs. 1 StGB ist eine Tat u. a. „an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat [...] oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist“. In welchem Umfang deutsche Straf Gewalt über §§ 3, 9 Abs. 1 StGB zum Tragen kommt, hängt vor allem von dem Verständnis des in §§ 3 und 9 Abs. 1 StGB verwendeten Begriffs „Tat“ ab.

Die Auslegung der §§ 3 ff. StGB im Hinblick auf Fälle grenzüberschreitender (Internet-)Kriminalität im Allgemeinen sowie die Subsumtion von Fällen virtueller Offshore-Glücksspielangebote im Besonderen bereiten der Rechtspraxis und -wissenschaft erhebliche Schwierigkeiten. Die bisherige Diskussion ist – trotz einer mittlerweile breiten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts im Bereich der Internetkriminalität¹⁰ – von Unsicherheit und Lückenhaftigkeit geprägt. Der grundsätzlichen Frage, inwiefern dem Tatbegriff in §§ 3 und 9 Abs. 1 StGB Einfluss auf die Reichweite deutscher Straf Gewalt zukommt, wurde bislang nur oberflächlich¹¹ nachgegangen. Im Hinblick auf die speziellere

⁹ Eine Ausnahme bilden die USA. Aufgrund der repressiven US-amerikanischen Online-Glücksspielregulierung nehmen Online-Glücksspielveranstalter den US-amerikanischen Markt häufig von ihrem Angebotskreis aus, siehe hierzu 2. Teil B.

¹⁰ Vgl. z. B. *Cornils*, JZ 1999, S. 394 ff.; *Dombrowski*, passim; *Heinrich*, in: FS Weber, S. 91 ff.; *Hilgendorf*, NJW 1997, S. 1873 ff.; *Jofer*, passim; *Lehle*, passim; *Sieber*, NJW 1999, S. 2065 ff.; *Weigend*, in: Hohloch (Hrsg.), S. 85 ff.

¹¹ Bislang existiert zum Thema ein Aufsatz von *Walther*, JuS 2012, S. 203 ff., sowie kursorische Ausführungen von *Ambos*, IntStR, § 1 Rn. 23 f.; *Böse*, in: NK-StGB, Vor § 3 Rn. 52, und *Werle/Jeßberger*, in: LK-StGB, Vor § 3 Rn. 314 ff. Alle weiteren Ausführungen be-